

schrieben. Die Abgesandten von Leipzig baten nach Verlesung um Bedenkzeit, während der nichtgenannte Vertreter Bünaus das Urteil annahm.

Da wir die Anklageschrift des Rates nicht kennen, auf die das Urteil Bezug nimmt, bleibt vieles unklar. Wir sind auf die oben besprochenen Ratsbeschlüsse angewiesen. In dem Urteil wird zunächst hervorgehoben:

„Erstlich das der rath zu Leiptzk wider ern Rudolfen nach art dieser sachen zu clagen oder yn zu berethen, nicht eher zulässig, dan es werde durch sie zuvor dargethan, das sie irem berumen nach gedachts spitals geordent vorsteher sein und wie ire person zu erregter anforderung gelegittimirt und nicht ehr.“

Erst nach diesem geführten Nachweise ist Beklagter zu antworten verpflichtet auf Punkt 1 und 3. Nachdem dies geschehen, soll der Rat seinen Beweis bezüglich dieser beiden Artikel antreten „in sächsischer Frist als dreien vierzehnen tagen schuldig. Dargegen dem beclagten sein rechtliche notturft und behelf, unbegeben zugelassen sein... inmaßen wir ine hiemit zulassen und admittiren“.

In bezug auf den zweiten Punkt der Klage „dy teichung und bereynung belangend“ wird auf einen Einwand Bünaus hingewiesen, daß Verhandlungen zwischen dem Abgesandten des Leipziger Rates, Doktor Johann Lindemann ordinarius, Bürgermeister Abt, Doktor Scheibe und dem Spitalmeister „von irentwegen diese gebrechen zu entscheiden... uff ern Zesar Pflug<sup>24</sup> ritter mechtiglich gestalt sein und das solchs dermaßen gescheen und den klegern bewußt“. Erst wenn das geklärt wäre, wäre Antwort zu tun schuldig.

Bezüglich der Kosten wird zum Schluß bestimmt:

„Welchs tail auch seins krigs nit redlich ursach het, must dem gewynnenden tail sein erliden gerichtskost uff rechtlich ermessigung billich erstatten und darlegen. Von rechts wegen.“

Bereits am 1. Dezember<sup>25</sup> bat der Rat in einem Schreiben an den Kurfürsten um Ansetzung einer Verhandlung:

zu volge solcher urteil und zu volfürunge unser aufgelegten beweyunge und zuerkanten ayde und allem andern, das uns adr ime auß kraft derselbigen urteil zu thun gebüren will ... citation wider Rudolf von Bunau und seine anwalden und die gezeugen mit zuschickunge unser artickel, die wir E. Chf. G. hirneben unserm anwalden ubersenden.

<sup>24</sup> Vgl. Anm. 7. — Zu Torgau 1513: Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten, Bd. I, S. 95, Nr. 65.

<sup>25</sup> Reg. Hh., 985, Bl. 2a.